

Anlagereglement

der Baloise Sammelstiftung Zusatzvorsorge

Ausgabe Januar 2023

Anlagereglement

der Baloise Sammelstiftung Zusatzvorsorge

1. Grundlagen

Das Anlagereglement wird vom Stiftungsrat gestützt auf Art. 49a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) erlassen und ist verbindlich für die Stiftungsorgane, die mit der Durchführung der Administration betrauten Personen (nachfolgend: Geschäftsführerin) und alle weiteren mit der Vermögensverwaltung betraute Personen und Institutionen.

Dieses Anlagereglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Ziele und Grundsätze fest, die bei der Anlage des Stiftungsvermögens zu beachten sind.

Alle gesetzlichen Anlagevorschriften, insbesondere diejenigen des BVG und der BVV2, sowie die Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind einzuhalten.

Die im Anhang aufgeführte Versicherungs-Gesellschaft untersteht den Vorschriften des Versicherungs- und des Versicherungsaufsichtsrechts, deren Einhaltung von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA kontrolliert wird.

2. Anlage des Stiftungsvermögens

Die Anlage des gesamten Stiftungsvermögens gemäss Art. 49 Abs. 1 BVV2 erfolgt im Rahmen einer Vollversicherungslösung bei der im Anhang aufgeführten Versicherungs-Gesellschaft.

Eine andere Anlageform als die der Forderung aus Kollektiv-Lebensversicherungsverträgen (erweiterte Anlage gemäss Art. 54 Abs. 2 lit c. BVV2) mit Nominalwertgarantie und Verzinsung ist nicht zulässig.

3. Anlagen beim Arbeitgeber

Einzig Anlage der Stiftung bei Arbeitgebern sind Kontokorrentguthaben (Beitragsforderungen) gegenüber Arbeitgebern aus Anschlussverträgen. Ein Renditeziel wird damit nicht verfolgt.

4. Ziel der Anlage

Ziel der Vermögensanlage ist die dauerhafte Sicherstellung der Erfüllung des Vorsorgezwecks und der Schutz der Vermögen der Vorsorgekassen. Dazu soll neben der nominellen möglichst auch eine reale Werterhaltung erreicht werden.

5. Integrität und Loyalität

Alle Personen und Institutionen, die mit der Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens betraut sind, haben die Bestimmungen über die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Organisationsreglement einzuhalten.

6. Stimmrechtsausübung

Die in Ziffer 2 festgelegte Anlageform schliesst die Möglichkeit einer Stimmrechtsausübung im Zusammenhang mit der Vermögensanlage der Stiftung und somit auch einen entsprechenden Regelungsbedarf aus.

Anlagereglement

der Baloise Sammelstiftung Zusatzvorsorge

7. Wertschwankungsreserven

Aufgrund der Vollversicherungslösung und der Nominalwertgarantie entfällt die Bildung von Wertschwankungsreserven.

8. Ergänzung fehlender Bestimmungen

In Fällen, in denen dieses Reglement für besondere Problemstellungen oder Fragen keine Bestimmungen enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften entsprechende Regelung zu treffen.

9. Änderungsvorbehalt

Nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten der Stiftung kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1.1.2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

Anhang

Geschäftsführerin:	Baloise Leben AG
Versicherungs-Gesellschaft:	Baloise Leben AG

Baloise Sammelstiftung Zusatzvorsorge

c/o Baloise Leben AG

Aeschengraben 21

Postfach

4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800

kundenservice@baloise.ch